

# Landgericht Hamburg

Az.: 302 S 84/11  
51a C 66/11 AG Hamburg



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 2 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Haerendel, den Richter am Landgericht Dr. Rieckhoff und den Richter am Landgericht Dr. Szebrowski am 17.04.2012 folgenden Beschluss:

### I.

Die Kammer beabsichtigt, die gegen das amtsgerichtliche Urteil eingelegte Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen, weil diese offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.

Die zulässige Berufung der Beklagten ist unbegründet. Mit Recht und zutreffender Begründung hat das Amtsgericht die Klage teilweise abgewiesen. Die vom Amtsgericht vorgenommenen Kür-

zungen in den Bereichen Stundenverrechnungssätze, UPE-Aufschläge und Verbringungskosten sind nicht zu beanstanden.

1.

Die Beklagte hat die Klägerin wirksam auf die kostengünstigere Reparaturmöglichkeit in der Werkstatt M & M verwiesen.

Die Verweisung war bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung wirksam möglich. Die Klägerin rechnet ihren Schaden fiktiv ab. Im Rahmen der fiktiven Abrechnung besteht kein Bedürfnis, die Verweisungsmöglichkeit des Schädigers zeitlich zu beschränken. Im Schadensersatzprozess gilt der allgemeine Grundsatz, dass es für die Berechnung des Schadens auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ankommt (vgl. Oetker in: MüKo, BGB, 6. Aufl., § 249, Rn. 317 f. m.w.N.). Allgemein anerkannt und kennzeichnend für die fiktive Abrechnung ist daher, dass die vom Geschädigten bezüglich der Schadensbehebung tatsächlich getätigten Dispositionen unbeachtlich sind. So kommt es auf Umfang und Qualität einer tatsächlich durchgeführten Reparatur bei der fiktiven Abrechnung nicht an (vgl. BGHZ 154, 395-400).

Dispositionen des Geschädigten – in Betracht kommen die Klagerhebung und die Erteilung eines Reparaturauftrages – sind in Übereinstimmung mit diesem Grundsatz auch im Bereich der Verweisung nicht beachtlich.

a)

Zwar mag der Geschädigte im Vertrauen auf das ihm grundsätzlich zustehende Recht, nach Verrechnungssätzen einer Markenfachwerkstatt abrechnen zu können, Klage erhoben haben, die sich nach einer im Prozess erfolgten Verweisung als unbegründet herausstellt. Dies führt aber nicht dazu, dass eine Verweisung nach Klagerhebung nicht mehr zulässig wäre. Vielmehr hat der Kläger die Möglichkeit, auf eine nach Klagerhebung erfolgte Verweisung mit einer Erledigungserklärung zu reagieren. Die Kosten des Rechtsstreits hätte er sodann nicht zu tragen, weil die Beklagte die Klagerhebung durch die verspätete Verweisung veranlasst hat.

Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn sich im Zuge einer Beweisaufnahme herausstellt, dass die von der Beklagten zunächst zu Grunde gelegten Konditionen nicht frei verfügbar waren, aber zugleich die tatsächlich verfügbaren Konditionen festgestellt werden. Es liegt im Wesen des

Schadensersatzrechts, dass sich die zutreffenden Ersatzbeträge häufig erst im Rahmen einer Beweisaufnahme herausstellen. So kann das klägerische Schadensgutachten z.B. an Fehlern der Schadensberechnung leiden, die erst durch die Beweisaufnahme geklärt werden können. Dies führt aber nicht zur Klagabweisung, sondern lediglich zur Kürzung der entsprechenden Ansprüche.

Der Schädiger ist auch nicht verpflichtet, nach der Beweisaufnahme die Verweisung auf die durch sie festgestellten Konditionen nochmals ausdrücklich zu erklären. Vielmehr gilt die bisherige Verweisung fort. Hierdurch wird nur eine sich im Zuge der Beweisaufnahme herausgestellte Tatsache, die für die Beklagte eindeutig günstig ist, verwertet, was nach den allgemeinen zivilprozessualen Regeln zulässig ist. Das Gericht übernimmt hierdurch auch nicht etwa die Aufgabe des Schädigers, die konkreten Konditionen zu ermitteln. Das Gericht überprüft lediglich die Behauptungen einer Partei. Ebenso überprüft es die Behauptungen des Geschädigten zum Schadensumfang (wenn sie bestritten worden sind); Abweichungen führen auch dort nicht zur Klagabweisung, sondern nur zur Korrektur des Anspruchs. Da fiktiv, das heißt ohne tatsächliche Erteilung eines Reparaturauftrages abgerechnet wird, ist der Geschädigte hinsichtlich der späten Korrektur des Stundensatzes auch nicht schutzwürdig. Dem prozessualen Kostenrisiko kann er durch eine Erledigungserklärung entgehen.

b)

Bei einer fiktiven Abrechnung steht einer späten, erst im Prozess erfolgten Verweisung ebenso wenig die Erteilung eines Reparaturauftrages entgegen – auch nicht bei einer Markenfachwerkstatt (a.A. OLG Braunschweig, Urteil v. 27.7.2010, Az.: 7 U 51/08, juris-Rn. 18). Der Geschädigte, der fiktiv abrechnet, erleidet durch eine solche Verweisung keinen Nachteil. Im Rahmen der fiktiven Abrechnung wird eine hypothetische, tatsächlich nicht durchgeführte Reparatur des Fahrzeugs zum Maßstab genommen. Die Ermittlung der für diese Reparatur anfallenden Kosten kann mangels ihrer Durchführung jederzeit, auch noch im Prozess erfolgen. Akzeptierte man eine tatsächliche Reparaturauftragserteilung als schützenswerte Disposition, dann vermischte man die konkrete mit der fiktiven Abrechnung.

Der Geschädigte erleidet auch keinen Nachteil. Sollte er eine Reparatur in einer Markenfachwerkstatt tatsächlich beauftragt haben, deren Kosten diejenigen der fiktiven Abrechnung nach Verweisung überstiegen, so kann er jederzeit auf die konkrete Abrechnung umstellen. Im Rahmen der konkreten Abrechnung kann die Verweisung nach Auftragserteilung keinen Erfolg mehr haben.

Der Geschädigte hat nämlich bei der konkreten Abrechnung, also der Betrachtung/Ausgleichung der tatsächlich erfolgten Reparatur, eine Disposition im Vertrauen auf sein Schadensgutachten vorgenommen; diese Disposition ist bei der konkreten Abrechnung wegen der dort tatsächlich entstandenen Kosten schützenswert. Im Rahmen der fiktiven Abrechnung, also der Regulierung einer tatsächlich nicht erfolgten Reparatur, bedarf der Geschädigte eines solchen Schutzes nicht.

2.

Die Kürzung der UPE-Aufschläge und der Verbringungskosten hat das Amtsgericht ebenfalls zu Recht vorgenommen. Es wird auf die Ausführungen im Urteil erster Instanz verwiesen. Die Beklagte ist verpflichtet, auf eine ganz konkrete Werkstatt zu verweisen, deren Qualitätsstandard und Konditionen sie im Einzelnen darlegen muss. Der Abrechnungsmaßstab der fiktiven Reparatur verschiebt sich dadurch von den Konditionen ortsüblicher Markenfachwerkstätten auf die Konditionen der konkret benannten Werkstatt. Ein Unterschied zwischen Verrechnungssätzen, UPE-Aufschlägen oder Verbringungskosten besteht insoweit nicht. In jedem Fall handelt es sich um Konditionenverbesserungen, die der Geschädigte aus Gründen der Schadensminderung gegen sich gelten lassen muss.

## II.

Die Beklagte erhält Gelegenheit, binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen und gegebenenfalls zu erklären, ob sie die Berufung zurücknimmt.

Dr. Haerendel  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Dr. Rieckhoff  
Richter  
am Landgericht

Dr. Szebrowski  
Richter  
am Landgericht